

Offenbarungseides laden lassen. „Und wenn Schlecht nun seiner Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides abermals widerspricht, was dann?“ „Dann kann das Gericht die sofortige Eidesleistung anordnen, da bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen worden ist.“

Mit hohen Erwartungen begibt sich also Meister Redlich zu dem neuen Offenbarungseidstermin und spannt auf den Augenblick, wann seine Sache aufgerufen wird. Als das endlich geschieht, muß er hören, daß der Schuldner Schlecht nicht erschienen ist. Wieder steht er ratlos da. Der Richter sagt ihm, daß er nunmehr Schlecht verhaften lassen könne, und fragt ihn, ob er den Erlaß eines Haftbefehls beantrage. Schweigend nickt Redlich und verläßt völlig gebrochen das Gerichtsgebäude.

Als er sich von dieser Enttäuschung einigermaßen erholt hat, geht er zum Gerichtsvollzieher und bittet ihn, nunmehr den Haftbefehl gegen Schlecht zu vollstrecken. Der Gerichtsvollzieher bemerkt, daß das erst zulässig sei, nachdem er einen Haftkostenvorschuß in Höhe von 50 RM. bezahlt habe. Redlich bringt auch dieses letzte Opfer.

Nach mehreren vergeblichen Versuchen gelingt es dem Gerichtsvollzieher, Schlecht festzunehmen und ihn dem Gericht zur Leistung des Offenbarungseides vorzuführen. Schlecht erklärt dem Gericht, daß er den Offenbarungseid nicht leisten werde. Der Richter macht ihn darauf aufmerksam, daß dann der Haftbefehl gegen ihn vollstreckt werde und er in Haft bleiben müsse. Schlecht erwidert darauf, daß eine Haft nicht vollstreckt werden dürfe, da dadurch seine Gesundheit einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt werde.

Der Richter ordnet hierauf eine sofortige Untersuchung des Schuldners Schlecht durch den Gerichtsarzt an. Dieser gelangt zu der Überzeugung, daß eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Schuldners durch die Vollstreckung der Haft zu befürchten sei, da dessen konzentrierte Lebensweise seinen Körper überaus geschwächt habe. Der Schuldner Schlecht entgeht so abermals der Leistung des Offenbarungseides und der Vollstreckung der Haft. Als das Meister Redlich erfahren hat, soll er ganz entsetzlich gelacht haben und drei Tage nicht nüchtern geworden sein. (I/97)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Buchprüfung und Buchbeweis

Die Buchprüfer beanstanden oft die zu niedrige Bewertung des Warenlagers. Bei zu niedrigen Wertansätzen für die Waren läuft indessen der Fiskus eigentlich gar keine Gefahr, in seinen Ansprüchen an den Steuerpflichtigen zu kurz zu kommen. Denn früher oder später muß es sich doch zeigen, ob der in der Bilanz angesetzte Wert berechtigt war oder nicht. Gelangt ein bei der letzten Inventuraufnahme bereits vorhanden gewesener Gegenstand des Betriebsvermögens zum Verkauf, so wird sich die Differenz zwischen Inventurwert und Preis im Gewinn des Jahres ausdrücken. Beim Vorliegen niedriger Inventurbewertung wird ein dementsprechend höherer Gewinn am Jahresschluß sich ergeben. Die Kontinuität der Bilanz schützt also den Fiskus, daß Teile eines Gewinns der steuerlichen Erfassung entzogen werden. Andererseits liegt gerade wegen dieses Umstandes vom Standpunkte des Steuerpflichtigen aus kein Grund vor, die Waren niedriger als ihnen zukommt, zu bewerten. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs sieht zwar in einer zu geringen Bewertung noch nicht ohne weiteres einen stichhaltigen Grund zur Verwerfung der gesamten Buchführung; bei offensichtlich zu niedriger Bewertung hat Berichtigung des Bilanzpostens zu erfolgen. Zeigen nun die Ausführungen, daß die Bilanzkontinuität dem Steuerpflichtigen keinen steuerlichen Vorteil einräumt, wenn er zu niedrig bewertet, so empfiehlt es sich so vorzugehen, daß bei der Gegenüberstellung der Betriebsvermögen am Anfang und Schluß des Jahres ein richtiges Bild über den Geschäftserfolg gewonnen wird. Wie schon oft an dieser Stelle hervorgehoben, erscheint dem Reichsfinanzhof die Verwerfung einer Buchführung gerechtfertigt, wenn nach den Umständen des Falles es offenbar unmöglich ist, daß nur der durch die Buchführung ausgewiesene Gewinn erzielt wurde (RfH. 28/3 28 VI A 343/27, siehe UHRMACHERKUNST Nr. 9). Für das Uhrmacher-gewerbe wird ein solcher Schluß nur gezogen werden können, wenn im Einzelfall eine genaue Prüfung erfolgt ist. Keineswegs kann es genügen, wenn Sachverständige ohne Einsichtnahme der Bücher, Belege und Betriebsführungen Ausnahmeumstände für den betreffenden Betrieb nicht anerkennen wollen. Verschieden ist in unserem Gewerbe die Art der Kalkulation, die mehr oder weniger

von der Konkurrenz abhängt. Heute spielt die Geschicklichkeit im Einkauf eine größere Rolle als früher. Der Uhrenhandel ist, den Wünschen der heutigen Zeit folgend, auch bereits stark der Mode unterworfen. Dies hat zur Folge, daß Waren leicht ungangbar werden, ein Umstand, der Verluste bringen kann, die um so größer sein werden, je weniger kaufmännisch weitblickend der Uhrmacher ist. Bei der Warenbewertung in der Bilanz muß die Marktgängigkeit Berücksichtigung finden, da sonst ein Scheingewinn, nicht Reingewinn, errechnet wird. Bei manchen Waren ist das Modorisiko größer; bei solchen Waren wird auch anders zu kalkulieren sein. Wenn ein Buchprüfer die Warenbewertung bzw. die Gewinnermittlung beanstandet, so wird seine Aufmerksamkeit auf alle diese Punkte zu lenken sein. Es mag zweckmäßig auch auf eine neuere Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 3. Juli 1929 VI A 823/28 hingewiesen werden. Hier betont der Senat, daß es bei Betrieben, bei denen der Ertrag in weitem Umfang von der Art der Kalkulation, dem Einkauf, der Ausnutzung der Konjunktur, der örtlichen Lage und anderen Einzelheiten abhängig ist, zur Verwerfung der Bücher aus sachlichen Gründen nicht genügt, ein durch besondere Umstände nicht geklärtes Mißverhältnis zwischen dem Buchergebnis des beanstandeten Betriebes und den Ergebnissen gleichartiger Betriebe festzustellen.

Eingangs dieses ist gesagt, daß Unterbewertung von Waren das fiskalische Interesse nicht verletzt, die steuerliche Erfassung der Minderbewertung sich vielmehr nur verschiebt. Ähnlich liegt es übrigens, wenn zu hohe Abschreibungen bei Gegenständen des Anlagekapitals vorgenommen werden. Zwar drückt eine zu hohe Abschreibung den Gewinn des Jahres, in dem sie vorgenommen wird, herab. Je höher nun die Abschreibung, desto schneller wird der Zeitpunkt eintreten, wo eine Kürzung des Gewinnes durch Abschreibungen nicht mehr erfolgt. Waren die Abschreibungen also zu hoch gewesen und eine Neuanschaffung dann noch nicht notwendig, weil der auf Null abgeschriebene Gegenstand seine Dienste noch weiter tut, so kommt der Fiskus trotz zu hoher Abschreibungen doch noch zu seinem Recht, weil nunmehr der Gewinn nicht weiter zu Abschreibungen benutzt bzw. um diese gekürzt werden kann. (II/99)